

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 55)/1987

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von
Starkstromanlagen mit
Nennspannungen bis $\sim 1\ 000\ \text{V}$
und $\equiv 1\ 500\ \text{V}$.

Teil 4: Besondere Anlagen.
§ 55. Baustellen und Provisorien

DK 321.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EN

„Elektrische Niederspannungsanlagen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1987 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: F. Seitenberg Ges.m.b.H., A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 4 |
| § 55 Baustellen und Provisorien | 7 |
| § 55.1 Speisepunkte | 7 |
| § 55.3 Schaltanlagen und Verteiler | 8 |
| § 55.4 Leitungen | 8 |
| § 55.5 Installationsmaterial | 9 |
| § 55.6 Schalt- und Steuergeräte, Transformatoren, Maschinen | 10 |
| § 55.7 Leuchten | 10 |
| § 55.8 Elektrowärmegeräte | 10 |
| § 55.9 Sonderbestimmungen | 11 |
| § 55.10 Provisorien nach Schadensfällen | 11 |

Copyright ÖVE

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE verabschiedet.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektro-technikverordnung zu entnehmen.
- (3) Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 umfassen folgende Teile :
- Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
 - Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
 - Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Lei-
tungen und Kabeln
 - Teil 4: Besondere Anlagen
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestim-
mungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
- ÖVE-A 50, Schutzarten elektrischer Betriebs-
mittel
 - ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 65), Errichtung von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$
und $\approx 1\,500\text{ V}$. Teil 4: Besondere An-
lagen. § 65: Begrenzte leitfähige
Räume
 - ÖVE-IG 30, Schalter für Hausinstallationen und
ähnliche Zwecke
 - ÖVE-IG 31, Steckvorrichtungen für Hausinstal-
lationen und ähnliche Zwecke
 - ÖVE-IG 33, Steckvorrichtungen für industrielle
und ähnliche Zwecke
 - ÖVE-SN 50, Fehlerstromschutzschalter
 - ÖVE-IM 11, Baustromverteiler für Nennspan-
nungen bis 380 V Wechselspan-
nung und für Ströme bis 400 A (in
Zukunft bis 630 A)

ÖVE-K 40, Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-LI 598, Teil 1, Leuchten. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Prüfungen.

(5) **Hinweis:**

Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten, daß

(5.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik der Verbindlicherklärung unterliegen.

(5.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten von der Verbindlicherklärung ausgenommen sind.

(6) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.